

die Organe der DVP insbes. zur Untersuchung verpflichtet, wenn

- der durch eine Verfehlung Geschädigte (vgl. Anm. 1.1. zu § 17) es verlangt,
- öffentliches Interesse an der Verfolgung der Verfehlung besteht (z. B. wenn eine Delikthäufung vorliegt),
- ein anderes zur Entscheidung über eine Verfehlung befugtes Organ wegen wesentlicher ungeklärter Umstände nicht entscheiden kann und deswegen eine Untersuchung verlangt (z. B. wenn das gesellschaftliche Gericht mit seinen Mitteln den Sachverhalt nicht klären kann oder der Rechtsverletzer versucht, sich seiner Verantwortung zu entziehen),
- die Verfehlung von einem Ausländer begangen wurde,
- Zweifel an der Schuld des Rechtsverletzers bestehen,
- der Rechtsverletzer unbekannt ist.

2.1. Zu den Maßnahmen zur Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen vgl. Anm. 2.1. zu §95. Zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht vgl. § 97.

2.2. Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vgl. § 105.

2.3. Zu den prozessualen Zwangsmaßnahmen vgl. Anm. 2.4. zu §95.

3.1. Zur Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen vgl. Anm. 1.2. zu § 108.

3.2. Zur Durchsuchung eines Verdächtigen vgl. § 108 Abs. 2, der entsprechend anzuwenden ist.

Zusätzliche Literatur

R. Müller, „Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens“, NJ, 1976/7, S. 194.

R. Müller/J. Schlegel, „Prozessuale Konsequenzen bei Antragsdelikten“, NJ, 1978/8, S.355.

K.-H. Röhner, „Tatverdacht und seine Differenzierung in der StPO“, NJ, 1985/11, S. 448.

Dritter Abschnitt

Durchführung des Ermittlungsverfahrens

§ 101

Umfang der Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln.

(2) Sie haben als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.

1.1. Der Umfang der Aufklärung wird von den Aufgaben des Strafverfahrens (vgl. §§ 1, 2) und von der Verpflichtung zur Feststellung der Wahrheit (vgl. § 8) bestimmt. Mit der Aufklärung des Sachverhalts im Ermittlungsverfahren werden wichtige Voraussetzungen für die Beweisaufnahme des Gerichts geschaffen (vgl. § 222). Zum Umfang der Ermittlungen bei Straftaten Jugendlicher vgl. § 69.

1.2. Zum Verdacht einer Straftat vgl. Anm. 1.3. zu §95.

1.3. Zur Allseitigkeit der Aufklärung vgl. Anm. 1.1. zu § 2.

1.4. Zur Unvoreingenommenheit bei der Aufklärung vgl. Anm. 1.4. zu § 8.